

Cens. 9100. -



Instruction

für die

Behörden der Stadtverwaltung

Dorpatz.

(Städteordnung Art. 76.)

Dorpat, 1879.

Druck von Heinrich Laakmann.

ESTICA

A 2467

Instruktion

für die Behörden der Stadtverwaltung Dorpat.

(Städteordnung Art. 76).

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die unmittelbare Leitung der auf den städtischen Haushalt und die Communalverwaltung bezüglichen Angelegenheiten, auf Grundlage der Städteordnung für die baltischen Provinzen vom Jahre 1877 und der von der Stadtverordneten-Versammlung ordnungsmäßig festgesetzten Regeln, ist dem Stadtamt mit seinem Präses, dem Stadthaupt, übertragen. Das Stadtamt übt seine Thätigkeit aus mit Hülfe der unter seiner Leitung stehenden Verwaltungsorgane, der Executiv-Commissionen (St.-D. Art. 72, 73 und 74).

§ 2.

Die Executiv-Commissionen erstrecken ihre Wirksamkeit innerhalb eines sachlich abgegränzten Geschäftsgebiets auf den ganzen kommunalen Verwaltungsbezirk. Ein Theil dieser Commissionen übt eine fortlaufende Executive, der andere hat eine wesentlich vorberathende und vorbereitende Thätigkeit zu üben (St.-D. Art. 73).

Zu den Executiv-Commissionen gehören:

A. Die Stadtcassa-commission.

B. Die Bau- und Wege-Commission.

C. Die Handelsrevisionscommission.

- D. Die Quartiercommission.
- E. Die Armen- und Sicken-Commission.
- F. Die Gefängnißcommission.
- G. Die Commission für das Feuerlöschwesen.
- H. Die Sanitäts-Commission.
- I. Die Commission zur Schätzung neu- und umgebauter Immobilien.

§ 3.

Die Glieder des Stadtamts (Stadtträtbe) und der Executiv-Commissionen werden von der Stadtverordneten-Versammlung auf 4 Jahre gewählt. Von denselben scheidet alle 2 Jahre oder so oft die Wahlberechtigung der Betreffenden erloschen ist, die Hälfte der Glieder aus; das erste Mal nach der Organisation durch das Loos, nachmals immer nach Ablauf der vierjährigen Dienstzeit. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. (St.-D. Art. 82 und 94).

§ 4.

Die Stadtträtbe erhalten eine feste Gage, wie sie für ihre Dienstzeit normirt ist (St.-D. Art. 55 Punkt 2). Die Stellvertreter der Stadtträtbe (St.-D. 84) beziehen keinen festen Gehalt, wohl aber, wenn sie länger als auf einen Monat die Stellvertretung ausüben, Entschädigungsgelder, die bei einer fortlaufenden Vertretung bis zu 3 Monaten — dem halben Gehalt und über 3 Monate hinaus dem ganzen Gehalt des Vertretenen gleichkommen. Die Entschädigungsgelder werden aus der Stadtkasse gezahlt und nur in dem Falle vom Gehalt des Vertretenen in Abzug gebracht, wenn die Stellvertretung durch von ihm abhängige Umstände bedingt ist oder wenn sie länger als 6 Monate andauert. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf das Stadthaupt, für welches die Stellvertretung in anderer Weise geregelt ist (§ 16).

Das Amt eines Gliedes einer Executiv-Commission ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§ 5.

Die Vertheilung der Geschäfte in Einzelnen unter die Glieder der collegialisch organisirten Verwaltungsstellen bleibt

diesen selbst vorbehalten. — Der Pflichtenkreis der Beamten wird, sofern er nicht durch die Städteordnung und dieses Reglement festgestellt ist, durch besondere, vom Stadtamt zusammengestellte und von der Stadtverordneten-Versammlung bestätigte Instruktionen bestimmt. (St.=D. Art. 76).

§ 6.

Sämmtliche Verwaltungsorgane haben alljährlich zur Zusammenstellung des Stadtbudget ihre speciellen Ausgabebedürfnisse und die in ihrem Geschäftsgebiet zu erwartenden städtischen Einnahmen aufzugeben, sowie zur Anfertigung des der Stadtverordneten-Versammlung alljährlich vorzulegenden allgemeinen Rechnungsschäfts- und Verwaltungsberichts durch Specialberichte über die verausgabten Summen und über die ihnen anvertrauten Verwaltungszweige das Material zu liefern.

§ 7.

Die Executiv-Commissionen stehen unter dem Stadtamt und haben den Anordnungen desselben Folge zu leisten. Beschwerden über dieselben sind beim Stadtamt anzubringen (St.=D. Art. 74).

§ 8.

In den Executiv-Commissionen führt ein von dem Stadtamt zu ernennendes Glied desselben den Vorsitz (St.=D. Art. 75), vermittelt den Verkehr mit dem Stadtamt und übt die unmittelbare Controle über die der Commission zugewiesene Geschäftsthätigkeit aus. Die übrigen Glieder werden aus den Stadtverordneten oder den Stadträthen oder überhaupt aus den wahlberechtigten Personen gewählt. (St.=D. Art. 86). Die Zahl jener Glieder kann zu jeder Zeit durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung nach Bedürfniß vermehrt oder vermindert werden.

§ 9.

Die Executiv-Commissionen erhalten ihre Verbindung mit dem Stadtamt durch mündliche oder schriftliche Mittheilungen

ihrer Vorstände und Können aus eigener Anregung oder auf Antrag des Stadtamts oder des Stadthaupts zu gemeinsamen Berathungen zusammentreten.

Alle Vorlagen derselben (Anträge, Berichte, etc.), welche an die Stadtverordneten = Versammlung oder an höhere Behörden (Gouverneur, Gouvernements-Regierung u. s. w.) gelangen sollen, sind zunächst an das Stadtamt zu richten, das sie, wenn erforderlich mit seinem Gutachten versehen, an jene Instanzen weiter befördert.

§ 10.

Von der betreffenden Executiv-Commission gelangen zur weiteren Beprüfung an das Stadtamt:

- a) Angelegenheiten, deren Handhabung dem Präses allein zustand und welche von diesem dem Stadtamt vorgelegt worden;
- b) Angelegenheiten, deren Regelung dem Plenum der Commission zustand, auf Beschluß dieser letzteren;
- c) Angelegenheiten, bei denen innerhalb der Commission keine Einigung erzielt worden ist und die Minorität sich veranlaßt sieht, unter schriftlicher Eingabe ihres Protestes gegen den Majoritätsbeschluß um eine Entscheidung der Sache durch das Stadtamt nachzusuchen;
- d) Entwürfe, welche sich auf Erlasse beziehen, die für die Einwohner der Stadt von allgemeiner Bedeutung sind;
- e) Verfügungen, gegen welche Beschwerde geführt wird.

Abschnitt II.

Competenzen und Obliegenheiten des Stadthauptes, als Präses des Stadtamtes.

§ 11.

Das Stadthaupt hat den Geschäftsgang des Stadtamtes zu leiten, die Sitzungen vorzubereiten und die Beschlüsse desselben in Ausführung zu bringen, beziehungsweise die Ausführung zu über-

wachen. Erachtet das Stadthaupt einen Beschluß des Stadtamtes für gesetzwidrig, so inhibirt es die Ausführung desselben, ist aber verpflichtet ungesäumt dem Gouverneur darüber zu berichten. (St.-D. Art. 77).

§ 12.

In außerordentlichen und keinen Aufschub leidenden Fällen ist das Stadthaupt befugt, die nach dem regelmäßigen Geschäftsgange dem Stadtamte zustehenden Maßnahmen von sich aus zu ergreifen, hat aber das Stadtamt in dessen nächster Sitzung davon in Kenntniß zu setzen (St.-D. Art. 78).

§ 13.

Das Stadthaupt hat auf eine sachgemäße, möglichst rasche Erledigung der Verwaltungsgeschäfte bei allen Organen der Communalverwaltung hinzuwirken, die zur Handhabung der Verwaltung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung rechtzeitig herbeizuführen und Sorge zu tragen für rechtzeitige Vollziehung der obliegenden Wahlen und der zu bestimmtem Termin wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte, wie der Kanzlei- und Kassenrevisionen, der Rechenschaftsberichte, der Budgetentwürfe u. s. w.

§ 14.

Das Stadthaupt, das mit Ausnahme der Stadtcassacommission, in welcher es den Vorsitz führt, in keiner der andern ständigen Commissionen Mitglied ist, hat deren Geschäftsthätigkeit zu überwachen und kann zu dem Zweck zu jeder Zeit Einblick in deren Geschäftsgang verlangen. Es kann an ihren Sitzungen mit beratender Stimme Theil nehmen, in solchem Falle die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen und sein vom Majoritätsbeschluß abweichendes Botum zu Protocoll verschreiben lassen. Beschlüsse, die es für rechtswidrig hält, ist das Stadthaupt befugt von sich aus bis zur nächsten Sitzung des Stadtamtes zu inhibiren (St.-D. Art. 77). Das Stadthaupt kann außerordentliche und combinirte Sitzungen der Executiv-Commissionen anordnen.

§ 15.

Die Beamten der Stadt-Communalverwaltung bedürfen zu ihrer Entfernung aus der Stadt der Genehmigung des Stadthaupt's. (St.=D. Art. 101). Ihm liegt ob die Stellvertretung anzuordnen und für den ungestörten Fortgang der Geschäfte zu sorgen.

§ 16.

Ist das Stadthaupt an der Erfüllung seiner Obliegenheiten behindert oder hat dasselbe temporär die Stadt verlassen, so übernimmt dessen Functionen das für diesen Fall von den Stadtverordneten designirte und vom Gouverneur als Stellvertreter bestätigte Glied des Stadtamtes (St.=D. Art. 83).

Abschnitt III.

Das Stadtamt.

A. Bestand und Competenzen des Stadtamts.

§ 17.

Das Stadtamt besteht aus dem Stadthaupt und 4 Gliedern des Stadtamts (Stadtträthen), von denen eines durch die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung und Bestätigung von Seiten des Gouverneurs zur zeitweiligen Vertretung des Stadthaupt's designirt ist. (St.=D. Art. 83). Die Schriftführung beim Stadtamt und die directe Leitung der Kanzlei ist dem Stadtschreiber übertragen.

§ 18.

Den Vorsitz im Stadtamt führt das Stadthaupt oder, falls dieses sein Amt zu verwalten zeitweilig außer Stande ist, der in § 17 erwähnte Stellvertreter. Wenn auch letzterer nicht eintreten kann, so tritt für ihn ein Glied des Stadtamts ein nach Wahl dieses letzteren.

§ 19.

Zum Wirkungskreise des Stadtamts gehören im Allgemeinen alle durch die Städteordnung oder in Grundlage derselben von der Stadtverordneten-Versammlung ihm zugewiesenen Competenzen und Functionen. Das Stadtamt hat in allen die Communalverwaltung betreffenden Angelegenheiten die Beschlussfassung vorzubereiten, Gutachten zu erstatten, Anträge und Vorlagen auszuarbeiten, letzteres namentlich auch in Beziehung auf Lücken in der Organisation der Verwaltung und für den Erlass ortspolizeilicher Verordnungen (St.=D. Art. 103 f. f.); Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, sofern es dieselben nicht gemäß Art. 79 und 80 der Städteordnung beanstandet, auszuführen oder durch die ihm untergeordneten Executiv-Commissionen und Beamten ausführen zu lassen.

§ 20.

Das Stadtamt hat die den einzelnen Verwaltungsorganen zugewiesenen Geschäftsgebiete stetig im Auge zu behalten, den Geschäftsgang derselben durch von der Stadtverordneten-Versammlung zu bestätigende Instructionen zu regeln und mindestens einmal jährlich zu revidiren; alle daselbst sich erhebenden Zweifel principieller Natur zu erledigen; Beschwerden, die über Verfügungen der Executiv-Commissionen und ihre Beamten geführt werden, zu entscheiden.

§ 21.

Das Stadtamt hat sowohl seine eigenen, wie auch auf Vorschlag der Executiv-Commissionen deren Beamten und Dienstkräfte anzustellen, unter Einhaltung des von der Stadtverordneten-Versammlung bestätigten Gagenetats die Dienstcontracte mit ihnen zu schließen, (St.=D. Art. 97.) sie in Eid und Pflicht zu nehmen, ihnen Dienstinstructionen zu ertheilen, und die Disciplinargewalt über sie zu üben. Die Vereinigung mehrerer Kanzlei- oder sonstiger Aemter in einer Person ist nicht ausgeschlossen.

§ 22.

Das Stadtamt hat mit Hilfe der Executiv-Commissionen alle Zweige der städtischen Wirthschafts- und Wohlfahrtspflege zu

verwalten, für möglichste Vermehrung der Einnahmen, für Spar-
samkeit in den Ausgaben, für Conservirung und Wertherhöhung
der städtischen Vermögensobjecte, für Erhaltung, Erhöhung und
rationelle Ausnutzung der communalen Steuerkraft Sorge zu tragen.

§ 23.

Das Stadtamt hat, nachdem es das Material von allen
städtischen Verwaltungsstellen eingeholt hat, unter Beihilfe der
Stadtcassa-Commission das Jahresbudget der städtischen Einnahmen
und Ausgaben zusammenzustellen und alljährlich am 1. Nov.
der Stadtverordneten-Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.
(St.=D. Art. 72 und 141.) Es hat für die Einhaltung des
städtischen Budgets Sorge zu tragen und bei unvorhergesehenen
Einnahmeausfällen oder Ausgabebedürfnissen erforderlichenfalls
der Stadtverordneten-Versammlung ein Ergänzungsbudget vorzu-
stellen, sofern die Ausfälle resp. die Mehrausgabebedürfnisse nicht
aus den Ueberschüssen der Budget-Veranschlagungen, mit Ge-
nehmigung der Stadtverordneten-Versammlung, besritten werden
können. (St.=D. Art. 144.)

§ 24.

Das Stadtamt hat für die Ausführung der budgetmäßig
oder durch besondere Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung
angeordneten communalen wirthschaftlichen Operationen Sorge zu
tragen. Es hat mit Hilfe der bezüglichen Executiv-Commission
die städtischen Güter, Grundplätze, Gebäude, Anlagen, Nutzungen
und Berechtigungen durch öffentlichen Ausbot in Pacht oder Grund-
zins zu vergeben oder sonst nutzbar zu machen. Die für Rech-
nung der Stadt herzustellenden Bauten und Anlagen werden ent-
weder im öffentlichen Ausbot vom Stadtamt vergeben oder auf
ökonomischem Wege durch eine Executiv-Commission im Auftrag
des Stadtamts ausgeführt. (St.=D. Art. 142). An den Aus-
botsverhandlungen des Stadtamts nehmen Theil bei Vergabung
städtischer Vermögensobjecte die Glieder der Stadtcassa-Commission,
bei Vergabung von Bauten und Anlagen die Glieder der Bau-
und Wege-Commission.

§ 25.

Das Stadtamt hat innerhalb der gesetzlichen Grenzen und der von der Stadtverordneten-Versammlung erteilten Ermächtigung vermögensrechtliche Verträge für die Stadt zu schließen und das vermögensrechtliche Interesse derselben wahrzunehmen, namentlich auch in Civilprozessen, zu deren Führung es einen Specialbevollmächtigten, wo möglich ein Glied des Stadtamts, anstellt.

§ 26.

Das Stadtamt hat alle Competenzen und Functionen unmittelbar auszuüben, in sofern solche nicht einem besonderen Verwaltungsgorgan zugewiesen sind. Dahin gehören unter Anderem:

- a) das Führen der Wählerlisten und die sonstigen Maßnahmen für die Wahlen der Stadtverordneten; (St.=D. Art. 26);
- b) die Beaufsichtigung von Wohlthätigkeitsanstalten und seiner Fürsorge anvertrauten Stiftungen;
- c) die Aufsicht über öffentliche Verkehrsmittel;
- d) das Prästandenswesen und die Vertretung des städtischen Interesses in Prästandensachen; (Beilage zum Art. 2 der St.=D. Art. 5, c).
- e) die Ertheilung von Pässen an Einwohner nicht steuerpflichtigen Standes; (Regeln Art. 21);
- f) die Ausübung der Predigerwahl auf Grund des den Stadtgütern zustehenden Patronatsrechts und die Vertretung der Stadtgüter auf den Kirchen- und Kirchspielsconventen;
- g) die Entsendung von Gliedern in außercommunale Institutionen, soweit solches nicht der Stadtverordneten-Versammlung vorbehalten ist.

§ 27.

Das Stadtamt hat über seine Thätigkeit und die der Executiv-Commissionen, sowie über den Zustand der einzelnen Verwaltungszweige alljährlich zum 1. April der Stadtverordneten-Versammlung einen umfassenden Bericht abzustatten. (St.=D. Art. 147).

B. Geschäftsordnung des Stadtamts.

§ 28.

Das Stadtamt verhandelt die ihm zugewiesenen Geschäfte in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen. — Die ersteren finden regelmäßig an mindestens 2 Tagen der Woche statt, die vom Stadtamt festzusetzen und mit Angabe der Anfangsstunde zu veröffentlichen sind. Für die Sommerferien kann die Zahl der Sitzungen auf eine für die Woche herabgesetzt werden. — Die außerordentlichen Sitzungen werden nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder auf Antrag zweier Glieder des Stadtamts anberaumt.

§ 29.

Jedes Glied des Stadtamts ist verpflichtet, wenn es zu einer Sitzung nicht erscheinen kann, solches rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen, damit die Beschlussfähigkeit der Sitzung durch Einladung des Stellvertreters gesichert werden kann. — Das Stadtamt ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Glieder anwesend sind.

§ 30.

Die Sitzungen des Stadtamts eröffnet, leitet und schließt der Vorsitzende. Er erteilt das Wort, verhütet Abschweifungen, führt die Abstimmung herbei und stellt das Ergebnis derselben fest. Die Stimmenmehrheit der anwesenden Glieder ist entscheidend, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Nur in den durch Art. 79 und 80 der Städteordnung vorgesehenen Fällen ist zur Beschlussfassung die Majorität aller, nicht blos der anwesenden Glieder des Stadtamtes erforderlich. — Geheime schriftliche Stimmenabgabe findet nur bei den von dem Stadtamt zu vollziehenden Wahlen statt, so bald ein Glied sie beantragt. — Jedes Glied des Stadtamts, auch der Stadtsecretaire, kann sein vom Majoritätsbeschluss abweichendes Votum zu Protokoll verschreiben lassen.

§ 31.

Bei der Verhandlung und Abstimmung über Gegenstände, die das Privatinteresse eines Stadtamtsgliedes berühren, hat dasselbe die Sitzung zu verlassen. Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf den Sekrtaire.

Bei Verhandlung von Beschwerden über das Verfahren einer Executiv-Commission ist der Präses derselben zwar anwesend zur Ertheilung von Auskünften, hat jedoch vor der Beschlußfassung und Abstimmung die Sitzung zu verlassen.

§ 32.

Der Vortrag in der Sitzung ist Sache des Präses, sofern er nicht dem Secretairen oder einem Gliede des Stadtamts denselben überträgt. Bei Anträgen und Berichten der Executiv-Commissionen haben die den Vorsitz in denselben führenden Glieder des Stadtamts den Vortrag. Bei besonders wichtigen Verhandlungsgegenständen, namentlich wenn sie eingehender Vorarbeiten oder technischer Bearbeitung bedürfen, ernennt das Stadtamt Specialreferenten aus seiner Mitte oder es zieht Techniker oder sonstige Sachverständige zu seinen Sitzungen heran. — Der Stadtarchitect, der Stadtrevisor, der Stadtförster und der Inspector der Stadtgüter, der Stadtarzt sind dem Stadtamt zur Erstattung von Auskünften und zur Berathung beigegeben. Diese Beamten werden vom Stadtamt gewählt und angestellt (Regeln Art. 14), der Stadtarzt nach vorangegangener Berathung mit den Gliedern der Sanitäts-Commission.

§ 33.

In allen Fragen, die das Geschäftsgebiet der Executiv-Commissionen berühren und nicht etwa von diesen selbst zur Verhandlung gebracht worden sind, dergleichen bei Beschwerden über jene Verwaltungen und deren Beamte, hat das Stadtamt vor der Beschlußfassung die Aeußerung derselben einzuholen.

§ 34.

Das Protocoll der Sitzungen wird vom Stadtsecretaire oder, wenn er behindert ist, von einer andern Person nach Bestimmung des Stadtamts geführt. Es muß enthalten;

- a) Ortsangabe und Datum, die Angabe, wer den Vorsitz geführt und welche Glieder des Stadtamts gegenwärtig gewesen sind;
- b) die Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände, so wie der erstatteten Berichte und Gutachten;
- c) die etwa gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse;
- d) auf besondern Antrag die abweichenden Minoritätsvota oder abweichenden Abstimmungen einzelner Glieder.

Das Protocoll wird auf der nächsten Sitzung des Stadtamts vorgelegt und vom Vorsitzenden und Secretaire unterzeichnet. Abänderungen und Zurechtstellungen können vor der Unterzeichnung von den Gliedern, die an der Verhandlung Theil genommen haben, beschloffen werden. Bis zur Unterzeichnung des Protokolls können abweichende Vota schriftlich motivirt dem Vorsitzenden übergeben und nach Verlesung in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 35.

Alle an das Stadtamt, das Stadthaupt und die Stadtverordneten-Versammlung gerichteten Schreiben werden vom Stadthaupt eröffnet und vom Stadtsecretaire in das Tischregister eingetragen. Die Verfügungen werden vom Stadthaupt im Tischregister verschrieben und vom Secretaire auf dem Schreiben notirt. — Die ausgehenden Schreiben werden vom Stadthaupt, in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter unterzeichnet und vom Stadtsecretaire gegengezeichnet.

§ 36.

Der schriftliche Verkehr des Stadtamts mit den ihm untergebenen Verwaltungsstellen findet vorzugsweise durch Protokoll-Abschriften oder Auszüge statt oder durch Aufschriften, die der Secretaire auf den eingegangenen Schreiben gemäß den Tischregisterverfügungen macht. Auch mündlicher Verkehr durch Vermittelung des Stadthaupts und der anderen Glieder des Stadtamts ist zulässig. — Entscheidungen auf Gesuche und Beschwerden von Privatpersonen werden vorzugweise in Form von Protokollverfügungen getroffen, die den Betheiligten mündlich oder durch Protokollabschrift oder durch Resolutionen eröffnet werden.

C. Kanzleiordnung des Stadtamts.

§ 37.

Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte sind beim Stadtamt außer dem Stadtsecretaire angestellt:

der Cassirer,
der Buchhalter,
vier Kanzlisten,

für die niedern Dienstleistungen:

zwei Amtsboten.

Diese Beamten und Dienstleute des Stadtamts haben zugleich die Kanzleigeschäfte und Dienstleistungen für das Stadthaupt und die Stadtverordneten-Versammlung zu besorgen und werden auch nach besonderer Anordnung, so weit erforderlich und thümlich, den Vorsitzenden der Executiv-Commissionen zur Verfügung gestellt. — Das Archiv der genannten Verwaltungsorgane ist ein gemeinschaftliches und ungetrenntes.

§ 38.

Zur Ordnung und Controle des Geschäftsganges werden in der Kanzlei des Stadtamts folgende Bücher geführt:

- 1) Journal des Stadtamts,
- 2) Tischregister,
- 3) Expeditionsbuch,
- 4) Archivregister.

Außerdem werden die erforderlichen Schnur- und Cassa-Bücher geführt (c. § 50 der Cassaordnung).

§ 39.

Dem Stadtamt ist anheimgestellt außer den angeführten noch andere Bücher und Register nach Bedürfniß einzurichten und führen zu lassen.

§ 40.

Dem Stadtsecretaire liegt ob:

- a) das Protocoll in der Stadtverordneten-Versammlung,

dem Stadtamt und nach Erforderniß auch in den Executiv-Commissionen zu führen;

- b) den Vortrag der eingegangenen Schriftstücke vorzubereiten;
- c) die schriftlichen Ausfertigungen, Aktenreferate, Druckschriften etc. sowohl für das Stadtamt als für das Stadthaupt und die Stadtverordneten-Versammlung zu entwerfen, soweit solches nicht Gliedern des Stadtamts resp. der Stadtverordneten-Versammlung übertragen wird;
- d) den Fortgang der anhängigen Verhandlungen nach dem Tischregister zu controliren;
- e) die Anfertigung der Reinschriften und die Expedition der Ausfertigungen zu beaufsichtigen, die Concepte zu ordnen und zu den Acten zu geben;
- f) die Zusammenstellung und Registrirung der Acten zu beaufsichtigen, so wie das gesammte Archiv in Ordnung zu halten;
- g) die unmittelbare Aufsicht über die übrigen Kanzlei-Beamten des Stadtamts zu führen;
- h) an den alljährlichen Handels- und Gewerbe Revisionen Theil nehmen.

§ 41.

Der Cassirer und die Buchhalter haben die ihnen nach der Cassenordnung des Stadtamts zufallenden Obliegenheiten zu erfüllen und dem Stadtsecretaire bei der Ordnung des Archivs behülflich zu sein, resp. in seiner Abwesenheit ihn zu vertreten.

§ 42.

Die Kanzlisten haben alle Reinschriften für das Stadtamt, das Stadthaupt, die Stadtverordneten-Versammlung, die Executiv-Commissionen und Vorberathungs-Commissionen anzufertigen.

§ 43.

Das Stadtamt ist berechtigt innerhalb durch diese Kanzleiordnung gezogenen Grenzen die Vertheilung der Kanzleigeschäfte anzuordnen und wenn erforderlich abzuändern.

§ 44.

Mindestens einmal im Jahr findet nach näherer Anordnung des Stadtamts eine Revision des Geschäftsganges der Kanzlei und namentlich der Kanzleibücher statt.

D. Cassenordnung des Stadtamts.

§ 45.

Die Stadt-Cassen werden von der Stadt-Cassa-Commission verwaltet, welche mit der besonderen Aufsicht über die Casse den Präses und 2 Beisitzer betraut.

§ 46.

Für die Cassen- und Buchführungsgeschäfte sind bei der Stadt-Cassen-Verwaltung angestellt (§ 37):

- 1) ein Cassirer,
- 2) ein Buchhalter,
- 3) drei Kanzellisten,
- 4) ein Diener.

§ 47.

Die Stellvertretung der ersten beiden Beamten ordnet erforderlichen Falls die Cassenverwaltung an.

§ 48.

Der Cassirer hat vor seinem Amtsantritt eine Caution von S. M. 2000 Rubel bei der Cassen-Verwaltung zu deponiren.

§ 49.

Sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der städtischen Verwaltung werden von dem Cassirer in sogen. Cassen-Kladden, von dem Buchhalter in den betreffenden Journalen nach der Zeitfolge gebucht.

Getrennte Buch- und Rechnungsführung findet nur im Be-
treff der bei der Stadt-Casse zur Aufbewahrung übergebenen Werthe,

der Depositen, wie namentlich der Cautionen und Stiftungen statt, deren Aufbewahrung von den übrigen der Stadt-Casse gehörigen Geldern zu trennen ist.

§ 50.

Folgende Bücher werden bei den Stadt-Cassen geführt:

- 1) das Einnahme-Journal,
- 2) das Ausgabe-Journal,
- 3) die Einnahme- und Ausgabe-Kladde,
- 4) das Rescontro über Einnahmen nach dem Budget,
- 5) das Rescontro über Ausgaben nach dem Budget,
- 6) das Specialbuch für Grundzinsen,
- 7) das Specialbuch für repartirte Steuern,
- 8) das Specialbuch für den Pensionsfond,
- 9) das Depositenbuch,
- 10) das Terminbuch.

§ 51.

Die Formulare zu den im § 50 angeführten Bücher werden von der Cassen-Verwaltung entworfen und vom Stadtamt bestätigt.

§ 52.

Die Stadt-Cassen-Verwaltung ist berechtigt, die sonst erforderlichen Hülsbücher von sich aus anzuordnen.

§ 53.

Bis zum 10^{ten} Tage eines jeden Monats muß der Abschluß des vorhergehenden Monats in sämtlichen Büchern bewerkstelligt sein.

§ 54.

Sämmtliche Bücher der Stadt-Cassen liegen den Gliedern des Stadtamts, der Stadt-Cassen-Verwaltung und dem Stadtsecretären jederzeit zur Einsicht offen, auch sind die Cassa Beamten verpflichtet, den vorgenannten Personen hinsichtlich dieser Cassen jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

§ 55.

Der Cassirer empfängt alle Einnahmen und bewerkstelligt sämtliche Ausgaben der städtischen Verwaltung und hat dieselben in die Cassa-Kladden einzutragen.

§ 56.

Der Buchhalter hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben in die Einnahme- und Ausgabe-Journale einzutragen, den Jahres-rechnenschaftsbericht anzufertigen und zur Zusammenstellung des Budgets die erforderlichen Berechnungen zu liefern.

§ 57.

Die übrigen Specialbücher werden auf Anordnung der Kassen-Verwaltung nach Berathung mit dem Cassirer und Buchhalter von den 3 Kanzleibeamten geführt.

§ 58.

Ueber jede Einnahme ist vom Cassirer eine Quittung, mit seiner Namensunterschrift versehen, zu ertheilen, worauf der Buchhalter sie in das Einnahme-Journal einzutragen und die Quittung mit der Nummer des betreffenden Einnahme-Postens zu versehen hat.

§ 59.

Die Ausgaben dürfen erst geleistet werden, nachdem von dem Präses der Kassen-Verwaltung eine Anweisung dazu erfolgt, der Posten in das Ausgabe-Journal von dem Buchhalter eingetragen und von dem Empfänger quittirt ist.

§ 60.

Wo erforderlich, sind die Rechnungen von dem Präses der betreffenden Executiv-Commission zu beglaubigen unter genauer Angabe des Budgetartikels, in welchen die Ausgabe hineingehört.

§ 61.

Bei Geldsendungen, welche mit einem Schreiben eingehen, erteilt der nach der Geschäftsordnung zur Eröffnung des Schreibens Berechtigte den Cassenauftrag.

§ 62.

Die Checks, durch welche über das Guthaben der Stadt-Casse bei der vom Stadtamte bestimmten Bank verfügt wird, bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Unterschrift des Präses oder eines der Beisitzer der Cassen-Verwaltung und der Gegenzeichnung des Cassirers, in seiner Abwesenheit des Buchhalters.

§ 63.

Die Stadt-Cassa ist für das Publikum täglich von 10 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags geöffnet. Die Beamten müssen aber bis zur Erledigung ihrer Tagesgeschäfte, sowie auf Anordnung der Cassen-Verwaltung auch außerhalb der erwähnten Zeit anwesend sein. Verhinderungen haben sie mit Angabe des Grundes rechtzeitig der Cassen-Verwaltung anzuzeigen.

§ 64.

Die der Stadt gehörigen Werthpapiere und Depositen werden unter dem dreifachen Verschluss des Vorsizers und der Beisitzer der Cassen-Verwaltung in dem feuerfesten Geldschrank im Cassen-Gewölbe aufbewahrt.

§ 65.

Der baare Cassenbehalt wird während der Geschäftsstunden von dem Cassirer und unter dessen Verantwortlichkeit aufbewahrt. Die eingeflossenen Gelder hat der Cassirer täglich nach dem Schluß des Geschäfts in dem feuerfesten Schrank des Cassen-Gewölbes aufzubewahren.

Ex lib. Univ. Corp.

§ 66.

Der die Summe von 2000 Rubel übersteigende Betrag des Cassenbehalts ist auf ein für die Stadt-Casse bei einer hiesigen, vom Stadtamt zu bestimmenden Bank zu eröffnendes Giro-Conto einzuzahlen.

§ 67.

Die Stadt-Casse wird jährlich durch eine aus 3 Gliedern bestehende, von der Stadtverordneten-Versammlung aus deren Mitte zu erwählende Commission revidirt.

§ 68.

Die übrigen Revisionen der Stadt-Casse werden von dem Stadtamt durch drei von demselben delegirte Glieder vollzogen.

Die regelmäßigen Cassenrevisionen finden allmonatlich und zwar jedes Mal am 10. des Monats statt. Außerordentliche Revisionen werden von dem Stadthaupt angeordnet; sie müssen von demselben unverzüglich angeordnet werden, wenn das Stadtamt oder mindestens 15 Stadtverordnete eine solche Revision beantragen.

Abschnitt IV.

Executiv-Commissionen.

§ 69.

Die laufenden Geschäfte der Commission besorgt der Vorsitzende von sich aus. Das Plenum der Commission tritt zusammen bei allen wichtigeren Angelegenheiten und principiellen Fragen, die in den Geschäftskreis derselben gehören. Die Zusammenberufung des Plenum hat jedenfalls stattzufinden, wenn der Präses sie für nothwendig erachtet oder wenigstens $\frac{1}{3}$ der Commissionsglieder sie verlangt oder das Stadtamt sie anordnet.

Anmerk. Eine speciellere Regelung des Geschäftsganges innerhalb der ständigen Commissionen findet auf Antrag derselben

statt, sobald erfahrungsmäßig das Bedürfniß dazu sich herausstellt (§ 5).

§ 70.

Den Executiv-Commissionen ist es überlassen durch ihren Präses oder einzelne Glieder die Protocolle der Sitzungen führen, die erforderlichen Schreiben ausfertigen und expediren zu lassen. Wenn jedoch in einzelnen Commissionen diese Arbeit zu sehr anwächst, können dieselben mit Zustimmung des Stadtamts sich der Kanzleikräfte des Letzteren bedienen, resp. eigene Hülfskräfte anstellen.

A. Stadt-Cassacommission.

§ 71.

Die Stadt-Cassacommission besteht aus sämtlichen Gliedern des Stadtamts und aus drei Stadtverordneten. Das Stadthaupt hat den Vorsitz in dieser Commission. Der Stadt-Cassacommission sind beigegeben: der Stadtschreiber, die für Cassenverwaltung und Buchführung angestellten Beamten, sowie der Stadtarchitect, der Stadtrevisor, der Stadtförster und der Inspector der Stadtgüter.

Anmerk. Da die Stadt-Cassacommission in der Mehrzahl aus Gliedern des Stadtamts zusammengesetzt ist, werden von diesem, resp. vom Stadthaupt, die laufenden Geschäfte derselben erledigt.

§ 72.

Der Stadtcassa-Commission liegt im Allgemeinen die unmittelbare ökonomische Verwaltung des gesammten Communalvermögens ob. In ihr concentrirt sich die gesammte städtische Cassenverwaltung nach den näheren Bestimmungen der Cassenordnung. Die Cassa und Buchführung wird alljährlich von der Stadtverordneten-Versammlung revidirt.

§ 73.

Die Stadt-Cassacommission hat die Erhebung und Einziehung der städtischen Steuern und sonstigen Einnahmen, sowie die Er-

fällung der der Stadt obliegenden Zahlungen zu bewerkstelligen; die städtischen Kapitalien und Nutzungsrechte zu verwalten; die Stadtschulden planmäßig zu verzinsen und zu tilgen.

Anmerk. Der Stadt-Cassacommission ist auch die Erhebung der Kronimmobiliensteuer zugewiesen.

§ 74.

Die Stadt-Cassacommission verwaltet den städtischen Grundbesitz in Stadt und Land, beaufsichtigt die Führung der bezüglichen Bücher, vergiebt die städtischen Grundstücke in Grundzins oder Pacht, überwacht die Einhaltung der Pachtcontracte und die Einzahlung der Pachten auf den Stadtgütern, resp. Zahlungsrückstände und controllirt den Zustand und die Reparaturverordnungen bei den Baulichkeiten der Stadtgüter.

§ 75.

Der Stadt-Cassacommission liegt ob die Verathung des Jahresbudgets und die Abfassung der jährlichen Rechenschaftsab- legung, die alljährliche Revision der städtischen Immobilien und der Stadtgüter. Die Glieder der Stadtcassacommission nehmen Theil an den Ausbotsverhandlungen des Stadtamts bei Vergebung städtischer Vermögensobjecte. (c. f § 24.)

B. Bau- und Wege-Commission.

§ 76.

Die Bau- und Wege-Commission besteht aus einem Gliede des Stadtamts, als Vorsitzenden und 6 Stadtverordneten. Derselben ist zu Vermessungen der Stadtrevisor, zur Regelung der Bauangelegenheiten der Stadtarchitect beigegeben. Der Stadtsecretaire und die Kanzlei des Stadtamts stehen ihr in der Geschäftsführung zur Verfügung. Sie disponirt über besondere Dienstkkräfte zur Besorgung der Beleuchtung, zur Ueberwachung der Straßenreinigung, zur Beschickung der Stadtpferde und dergl. m.

§ 77.

Die Bau- und Wege-Commission hat für die Einhaltung des Stadtplanes zu sorgen, die Bauentwürfe gemäß den Bauvorschriften zu prüfen und zu genehmigen, die plan- und vorschriftsmäßige Ausführung der Bauten zu überwachen, vorschriftswidrige Bauten unter Mitwirkung der Polizei zu inhibiren.

§ 78.

Die Bau- und Wege-Commission beaufsichtigt die städtischen Gebäude und baulichen Anlagen und stellt durch terminliche Umgänge oder auf Antrag des Stadtamts den baulichen Zustand und die nöthigen Reparaturen derselben fest, fertigt bei allen für Rechnung der Stadt auszuführenden baulichen Anlagen, desgleichen bei Umbauten und Reparaturen die Entwürfe und Kostenanschläge an oder begutachtet sie, wenn sie von anderer Seite angefertigt sind und beaufsichtigt die Ausführung der communalen Bauten.

§ 79.

Der Bau- und Wege-Commission liegt es ob, Anordnungen zu treffen für die städtische Straßenpflasterung, die Beleuchtung und Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze.

C. Die Handelsrevisions-Commission.

§ 80.

Die Handelsrevisions-Commission besteht aus einem Stadtamts-Gliede, das den Vorsitz führt, und 4 Stadtverordneten. Sie hat nach den Bestimmungen der Städteordnung und der allgemeinen Gesetze die Handelspolizei zu handhaben und die Gesetzmäßigkeit des Handels- und Gewerbebetriebes zu beaufsichtigen. Zu dem Zweck sind ihr der Stadtwäger und der Marktvogt beigegeben.

§ 81.

Die Handelsrevisions-Commission hat das Interesse der Krone in Handelsfachen, soweit solches gesetzlich der Communalverwaltung obliegt, wahrzunehmen.

§ 82.

Die Handelsrevisions-Commission hat die Anstalten und Einrichtungen zur Feststellung von Quantität und Qualität der Waaren, Maß und Gewicht zu beaufsichtigen, die Waarenpreise, soweit erforderlich, zu ermitteln und die bei Stempelung von Mäßen und Gewichten zum Besten der Stadt zu erhebende Abgabe zu überwachen.

D. Die Quartier-Commission.

§ 83.

Die Quartier-Commission besteht aus einem Stadtamtsgliede, als Vorsitzenden und 2 Stadtverordneten. Zur Schriftführung ist ihr die Kanzlei des Stadtamts zur Verfügung gestellt.

§ 84.

Die Quartier-Commission hat auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowohl das in der Stadt stationirte wie das durchmarschirende Militair mit Allem, was das Quartier- und Lagerbedürfniß erheischt, zu versorgen.

§ 85.

Die Quartier-Commission hat die zur Unterbringung des Militairs bestimmten städtischen Grundstücke und Gebäude unter der Beihülfe der Bau- und Wege-Commission zu beaufsichtigen und im Stande zu erhalten, nach Bedürfniß auch mit Genehmigung des Stadtamts andere Räumlichkeiten anzumiethen.

§ 86.

Die Quartier-Commission schließt mit Genehmigung des Stadtamts Contracte über Lieferung für das Militair ab und trifft alle Vorkehrungen, um den gesetzlich begründeten Ansprüchen des Militairs zu genügen.

§ 87.

Insofern Hausbesitzer zur Naturalquartierleistung verpflichtet sind, hat die Quartier-Commission die Einquartierung anzuordnen und zu beaufsichtigen.

E. Die Armen- und Siechen-Commission.

§ 88.

Die Armen- und Siechen-Commission besteht aus einem Mitgliede des Stadtamts, als Vorsitzenden und 5 Stadtverordneten. Sie tritt hinsichtlich des Krankenwesens mit dem Stadtarzt in Verbindung.

§ 89.

Die Armen- und Siechen-Commission hat für die Unterbringung und Behandlung derjenigen Kranken, deren Verpflegung nach gesetzlichen Bestimmungen der Stadt-Communalverwaltung obliegt, sowie für die Unterstützung der dieser zur Last fallenden Armen Sorge zu tragen, die zur Unterbringung von Kranken und Armen bestimmten Gebäude zu beaufsichtigen und im Stande zu halten und mit Genehmigung des Stadtamts andere Räumlichkeiten nach Bedürfniß anzumiethen.

§ 90.

Die Armen- und Siechen-Commission schließt mit Genehmigung des Stadtamts Contracte wegen der ökonomischen Verwaltung von Armen- und Krankenhäusern ab und hat die präcise Einhaltung derselben zu überwachen.

F. Die Gefängniß-Commission.

§ 91.

Die Gefängniß-Commission besteht aus einem Gliede des Stadtamts und zwei Stadtverordneten.

§ 92.

Die Gefängniß-Commission hat für die ordnungsmäßige Verpflegung der Gefangenen der städtischen Justiz- und Polizeibehörden, namentlich für Reinlichkeit in den Gefängnißräumen und für saubere Haltung der Gefangenen Sorge zu tragen und die betreffenden Gebäude im Stande zu halten.

§ 93.

Die Gefängniß-Commission sorgt bei Zeiten für das Eingehen der von der Krone für die Verpflegung der Gefangenen bestimmten Summen und hat über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

G. Die Commission für das Feuerlöschwesen.

§ 94.

Die Commission für das Feuerlöschwesen besteht aus einem Gliede des Stadtamts, als Vorsitzenden und 9 Stadtverordneten. Ihre Beziehungen zur freiwilligen Feuerwehr sind durch besondere, von der Stadtverordneten-Versammlung bestätigte Regeln für die Freiwilligen-Feuerwehr in Dorpat festgestellt. (St.-D. Art. 103 u.)

§ 95.

Die Commission für das Feuerlöschwesen hat die Feuerlöschgeräthe der Stadt in Ordnung und gutem Stande zu erhalten, zeitig für notwendige Neubeschaffung zu sorgen und die für das Feuerlöschwesen bestehenden Baulichkeiten zu beaufsichtigen.

§. 96.

Die Commission für das Feuerlöschwesen überwacht die berufsmäßige Thätigkeit der Schornsteinfeger, controlirt durch terminliche Umgänge die Feuergefährlichkeit der städtischen Baulichkeiten, insbesondere der Döfen und Schornsteine und bemüht sich, die Ursachen von Brandschäden zu ermitteln.

§.

H. Die Sanitäts-Commission

Die Sanitäts-Commission besteht aus einem Gliede des Stadtamts, als Vorsitzenden und aus 5 Stadtverordneten. Zu Gliedern dieser Commission werden womöglich 2 Aerzte und 1 Chemiker, und ein Hausbesitzer aus jedem der drei Stadtheile aus der Zahl der Stadtverordneten gewählt.

Die Sanitäts-Commission tritt, so oft erforderlich, mit den übrigen Executiv-Commissionen und dem Polizeimeister zur Berathung der abzustellenden Uebelstände und einzuführenden Sanitätsmaßregeln in Verbindung. Der Stadtarzt nimmt an allen Sitzungen derselben Theil und unterstützt die Sanitäts-Commission bei Erledigung ihrer Aufgaben. Die Commission kann nach eigenem Ermessen Sachverständige mit beratthender Stimme zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

§. 98.

Die Sanitäts-Commission hat die Aufgabe, die öffentliche Gesundheitspflege nach jeder Richtung zu überwachen, die vorhandenen sanitären Uebelstände festzustellen und Maßnahmen zur Abhilfe bei dem Stadtamt zu beantragen, insbesondere ihr Augenmerk zu richten auf die Reinhaltung der Stadt und ihrer nächsten Umgebung, auf das Trinkwasser, auf die Localitäten, in denen Nahrungsmittel für den Verkauf zugerichtet, aufbewahrt oder ausgestellt werden (Schlächtereien, Märkte, Victualienbuden), auf die Abtrittsanlagen, deren Reinigung, auf Abfluß stagnirender Gewässer, des Schmutzwassers und Entfernung des Unraths aus den Straßen, Plätzen und Höfen, auf die Schullocale, die Gefängnisse, die

Einwohnerklasse, die Begräbnißplätze u. dgl. m. — Die Regelung Fabriken und gewerblichen Anstalten, die Wohnungen der ärmeren der Prostitution, die der Polizeiverwaltung competirt, ist von den Berathungen der Sanitäts-Commission nicht ausgeschlossen; ihr geeignet erscheinende Vorschläge über diesen Gegenstand zu machen, ist die Sanitäts-Commission berechtigt und verpflichtet. Die Sanitäts-Commission sorgt auch für die Pflege der in der Stadt und ihrer Umgebung befindlichen Gartenanlagen, für die Reinlichkeit der Promenaden, für rechtzeitigen Ersatz abgestorbener Bäume und Sträucher. Es liegt ihr ob, unter den Einwohnern der Stadt den Sinn für Schonung der Anpflanzungen aufrecht zu erhalten und eine Erweiterung der Gartenanlagen und Promenaden durch Anregung von zu diesem Zweck zu stützenden Vereinen anzubahnen.

Zur Abhilfe der ermittelten Uebelstände hat die Sanitäts-Commission unter anderem mit Beziehung auf die im Art. 103 der Städteordnung aufgeführten, auf die Gesundheitspflege bezüglichen ortspolizeilichen Verordnungen Anträge beim Stadtamt zu stellen, über die genaue Einhaltung der erlassenen Verordnungen zu wachen und durch Vermittelung des Stadtamts die Hülfleistung der Polizeibeamten zu requiriren.

§ 99.

Ausgaben, die über den Betrag der budgetmäßig für Gartenanlagen und Promenaden bestimmten Summen hinausgehen, dürfen nur mit Genehmigung des Stadtamts resp. der Stadtverordneten-Versammlung gemacht werden. Ueber Mittel, die von Privatpersonen für Anlagen dargebracht werden, wird von der Sanitäts-Commission öffentlich Rechenschaft abgelegt.

I. Die Commission zur Schätzung neu- und umgebafter Immobilien.

§ 100.

Die Commission zur Schätzung neu- und umgebafter Immobilien besteht außer dem Vorsitzenden, der aus den Gliedern des Stadtamts von diesem designirt wird, aus 9 Gliedern, je

3 für jeden der 3 Stadttheile. Die Glieder dieser Commission müssen Hausbesitzer, brauchen aber nicht nothwendig Stadtverordnete zu sein, wenn sie nur die Wählerqualität des Art. 17 der Städteordnung besitzen.

§ 101.

Die Commission hält zu bestimmten Zeiten ihre Sitzungen und erledigt die jeweilig zu bewerkstelligenden Schätzungen, indem sie hinsichtlich ihres Verfahrens und der Grundsätze der Abschätzung nach der durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 31. October 1878 angenommenen Instruction zur Abschätzung der Immobilien Dorpat's sich zu richten hat.

§ 102.

Bis zum 1. Mai wird der Commission alljährlich vom Stadtamt ein Verzeichniß der im vorhergehenden Jahre vollendeten Bauten und Umbauten übergeben. Die Commission hat bis zum 1. September die Schätzung zu vollziehen und das Resultat derselben dem Stadtamt mitzutheilen.

Dorpat, den 22. Februar 1879.

Stadthaupt: **G. von Dettingen.**

Von der Censur gefattet. Dorpat, den 8. März 1879.

Druck von H. Laakmann in Dorpat, 1879.